Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 29

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XL. Jahrgang.

Bafel.

25. Juli 1874.

Nr. 29.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franto burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werben birekt an "B. Schwabe, Berlagsbuchhandlung in Bafel" abressirt, ber Betrag wirb bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Der Gesehentwurf über bie neue Militarorgantsation. (Fortsehung.) Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung bes heeres. (Fortsehung.) — Eidgenoffenschaft: Truppenzusammenzug der IX. Division. — Ausland: Frankreich: General Trochu, Ueber die Belagerung von Paris; Italien: Alpensompagnien. — Berschiedenes: Feldmäßiges Schießen ber Artillerie.

Der Gesehentwurf über die neue Militär= organisation.

(Fortfetung.)

Der Entwurf enthält die gesetzlichen Bestimmun= gen in folgender Reihenfolge: 1. Die Wehrpflicht; 2. Abtheilungen und Waffengattungen bes Bundesbeeres; 3. Rekrutirung; 4. Truppeneinheiten bes Bundes und ber Kantone; 5. Zusammengesetzte Truppenkorper; 6. Generalftab; 7. Allgemeine Bestimmungen betreffend die Offiziere und Entlasjung; 8. Unterricht (Unterricht bes Auszuges, bes Beneralftabes, ber Rapallerie, ber Artillerie, bes Genie's, ber Sanitätstruppen, ber Bermaltungstruppen, die Centralschulen, die Uebungen und Inspektionen die Landwehr und bie freiwilligen Schiegvereine); 9. Bekleibung, Bewaffnung und Ausruftung ber Mann= icaft und Truppenkörper (allgemeine Bestimmun= gen, Bekleidung und perfonliche Ausruftung, Korps= ausruftung, Kriegsmaterial der höhern Truppen= verbande, die Munition); 10. die Inspektion (bes Bersonellen, bes Materiellen); 11. Pferbestellung (a. allgemeine Bestimmungen, b. Kavalleriepferbe); 12. Fuhrleiftungen und Gisenbahntransport; 13. Befoldung und Verpflegung, Leiftungen ber Gemein= ben; 14. Rechtspflege; 15. Aufgebot; 16. Berfugung über bas Bunbesheer, Oberbefehl; 17. Mili= tarbeamtete. *)

Wehrpsticht; Starte und Organisation bes heeres (Auszug, Landwehr), Bertheilung ber Truppeneinheiten auf ben Bund und bie Kantone, Organisation ber einzelnen Truppentörper; Organisation ber Armee-Division; Unterricht; Unterricht bes Generalsstabes, Borunterricht; PferberStellung; Berwaltung; Besolbung; Kostenberechnung (für Rekruten, Infanterie, Schühen, Kavallerie, Artillerie, Genie, Sanitätstruppen, Berwaltungstruppen, Wiebersholungsturfe; ber:Oberofstjeers, Unterofstjeers und Uspirantens

Der reichhaltige Stoff, welchen bas Militar=Orsganisationsgesetz eines Staates umfassen muß, kann in sehr verschiebener Weise eingetheilt und behans belt werben. Wir mussen uns daher auch mit dies ser Eintheilung und Anordnung einverstanden ersklären, obgleich wir einer andern den Borzug gegesben hätten.

Es hätte uns zweckmäßiger geschienen, bem Milistär-Organisationsgesetz die in dem Staatsgrundsgesetz enthaltenen Artikel über das Kriegswesen vorausgehen zu lassen und diesen den nöttigen Kommentar beizusügen. Hieran dürsten sich angemessen die allgemeinen Bestimmungen über das Heerwesen gereiht haben, als: Die Wehrpslicht, ihre Ausdehnung und Beschränkung, die Eintheilung der wehrsähigen Mannschaft in Ausgebote, die Rechte der Bundesversammlung, die Pflichten des Einzelsnen und des Heeres gegen dieselbe u. s. w.

Bevor man einen Bau aufführen kann, muß man sich eine feste Grundlage für benselben vorbereiten. Ebenso hätten wir erst die allgemeinen Bedingungen für unser Kriegswesen festgestellt, bevor wir an die Einrichtung besselben und die Detailausführung gesgangen waren.

Nach Feststellen ber allgemeinen Grundlage häteten wir die weiter zu bewältigende Arbeit in folgender Reihenfolge vorgenommen:

1. die organischen Bestimmungen über Leitung

schulen (über bie Generalstabsschulen ift nichts angeführt); Bewaffnung; Betleibung und Ausrustung (Kostenberechnung). In besondern Beilagen wird die Organisation der Geniewasse (von herrn Oberst Bolff); der Bericht des Oberfeldarztes, betreffend die Organisation des Sanitätswesens und der Kommissariatedienst von einer Kommission gebracht.

Wie man fieht find einzelne Abschnitte bes Entwurfes übergangen. An Bahlen und Tabellen fehlt es nicht, bagegen hatten wir gewünscht, bag bie tattischen Anforderungen mehr Beachtung gefunden batten.

^{*)} Die Bundesbotichaft hat folgende Reihenfolge für ihre Bes grundung bes Entwurfes angenommen: